

Gemeinde Stockheim

Erster
Bürgermeister
Rainer Detsch
Rathausstraße 1
96342 Stockheim



Richtlinien zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit

Kontakte:

Jugendbeauftragte:

Daniel Weißerth
Traindorfer Str. 7
96342 Stockheim
E-Mail: daniel.weisserth@fc-stockheim.de

Dirk Kreul
Burggrub, Sonneberger Str.4
96342 Stockheim
E-Mail: kreul.d@web.de

Heiko Buckreus
Haßlach, Zum Grubholz 12
96342 Stockheim
E-Mail: hb@constructio-cad.de

Kämmerin
Eva Kotschenreuther
Rathausstraße 1
96342 Stockheim
Tel.: 09265/8070-15
E-Mail: eva.schiesswohl@stockheim.bayern.de



Richtlinien zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit

Präambel

Die Gemeinde Stockheim stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit bereit.

Die Prüfung der Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring wegen des Ausschlusses der Doppelförderung.

Alle Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

Abschnitt I

Überfachliche Jugendleiterausbildung und Jugendbildungsmaßnahmen

Zweck der Förderung

Die Förderung von Mitarbeiter- und Jugendbildung soll freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, eigene, außerschulische Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger von Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch den Kreisjugendring beraten werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Jugendrings zur Durchführung gelangen.

Förderungsvoraussetzungen

Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht,
- die Teilnehmerzahl mindestens acht beträgt,
- die Teilnehmerzahl nicht mehr als 60 beträgt,
- je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens ein Referent oder verantwortlicher Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens sechs Unterrichtsstunden)
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von acht Wochen mindestens drei Abende mit je zwei Stunden durchzuführen sind.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen
- Organisationskosten

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 2,50 EUR pro Tag und Teilnehmer, bei Wochenendkursen 4,00 EUR pro Teilnehmer. Diese Beträge sind Höchstsätze. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ausgezahlt. Bei dessen Feststellung werden die Eigenleistung des Veranstalters und die Teilnehmergebühr mit 2,50 EUR je Tag beziehungsweise 4,00 EUR je Wochenende angerechnet.

Abschnitt II

Projektarbeit - Besondere Maßnahmen

Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit,

- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen,
- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschußt werden können,
- Jugendtreffen mit qualifiziertem Programm
- Veranstaltungen mit Modellcharakter.

Förderungsvoraussetzungen

Projekte können gefördert werden, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Führungsrichtlinien entspricht,
- den Projekten eine entsprechende Konzeption zugrunde liegt; diese muß mindestens enthalten:
 - Begründung
 - Formen der Beteiligung junger Menschen
 - inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
 - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
 - fachliche Begleitung/Leitung des Projekts

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Honorare
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft und Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen)
- Vorbereitungs- und Dokumentationskosten

Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen, wobei der Inhalt der Veranstaltung und die Erforderlichkeit der Ausgaben zu berücksichtigen sind. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ausgezahlt.

Verfahren

Der Antrag muß eine kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme enthalten.

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ausführlicher Bericht über die Maßnahme, aus dem das genaue Programm, der Teilnehmerkreis und die Art der Durchführung ersichtlich ist,
- kostenmäßige Abrechnung.

Abschnitt III

Internationale Jugendbegegnungen (z. B. Partnerschaft)

Zweck der Förderung

Die freien Träger der Jugendarbeit sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Gemeinde mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland,
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen der Gemeinde aufhalten, wenn der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- die Veranstaltung dauert mindestens drei Tage,
- die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander,
- die Teilnehmer sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre,
- der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht,
- die Teilnehmerzahl soll 10 Personen nicht unterschreiten.

Umfang der Förderung

Für Jugendbegegnungen im Ausland beträgt der Zuschuss bei Unterbringung in Familien auf der Basis der Gegenseitigkeit 4,00 EUR pro Tag und Teilnehmer, jedoch höchstens 1.000,00 EUR. Erfolgt eine kostenpflichtige Unterbringung in Heimen, erhöht sich der Tagessatz auf 6,50 EUR.

Bei Jugendbegegnungen im Bundesgebiet mit Familienunterbringung verringern sich die vorgenannten Tagessätze auf die Hälfte bei gleichbleibender Höchstgrenze. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe des ungedeckten Bedarfs ausgezahlt.

Abschnitt IV

Anschaffungen für die laufende Arbeit

Zweck der Förderung

Die freien Träger sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

Gegenstand der Förderung

Anschaffungen für die laufende Arbeit im Sinne dieser Bestimmung sind u. a.

- technische Hilfsmittel (z. B. Filmprojektor, Diaprojektor, Videoanlage, Tageslichtschreiber, Kassettenrekorder, Verstärkeranlage, CD-Player)
- Spielmaterial (Brettspiele etc.)
- Zelte, Lagerzubehör, etc.
- Fachliteratur für Jugendarbeit

Nicht gefördert werden:

- Organisationsmittel,
- Bürobedarf,
- Verbrauchsmaterial und ähnliches.

Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich zusichern, dass die Materialien in seinen Besitz übergehen und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit benutzt werden.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 200,00 EUR jährlich je Zuwendungsempfänger.

Abschnitt V

Freizeiten, Lager und Fahrten

Zweck der Förderung

Freizeiten, Lager und Fahrten sollen Teilnehmer ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Förderungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen zur Förderung müssen vorliegen:

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Die Maßnahmen müssen mindestens einen Tag dauern.
- Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein; ausgenommen hiervon sind die Betreuer. Pro fünf Teilnehmer kann ein Betreuer abgerechnet werden.
- Die Zahl der Teilnehmer darf fünf zuzüglich einem verantwortlichen Gruppenleiter nicht unterschreiten.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Mieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten

Die Höhe der Förderung beträgt 2,50 EUR pro Tag und Teilnehmer. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Abschnitt VI

Ferienprogramme

Zweck der Förderung

Ferienprogramme in der Gemeinde Stockheim.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Förderungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen zur Förderung müssen vorliegen:

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Die Maßnahmen müssen mindestens einen Tag dauern.
- Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 18 Jahre sein; ausgenommen hiervon sind die Betreuer. Pro fünf Teilnehmer kann ein Betreuer abgerechnet werden.
- Die Zahl der Teilnehmer darf fünf zuzüglich einem verantwortlichen Gruppenleiter nicht unterschreiten.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Mieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten

Die Höhe der Förderung beträgt 2,00 EUR pro Tag und Teilnehmer.

Abschnitt VII

Verfahren

Die Anträge sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen bei der Gemeinde zu stellen. Soweit nicht anders angegeben müssen sie enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- evtl. Fahrtenziel
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Name der Leiterin/des Leiters
- Dauer der Maßnahme
- geplantes Programm

Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind mit einzureichen:

- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- kurzer Durchführungsbericht
- Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben.

Für überörtliche Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Abschnittes VII.

Diese Bestimmungen gelten für alle vorgenannten Bereiche, sofern unter den einzelnen Abschnitten nichts anderes vermerkt ist.

Abschnitt VIII

Überörtliche und örtliche Maßnahmen

Eine Maßnahme ist dann als überörtlich zu bezeichnen, wenn sie von vornherein für Teilnehmer aus mehreren kreisangehörigen Gemeinden bestimmt ist und dies durch eine geeignete Ausschreibung deutlich erkennbar ist. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der vom Landkreis Kronach zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern die in den Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Entsprechende Anträge sind an den Kreisjugendring zu richten.

Um eine örtliche Maßnahme handelt es sich dann, wenn diese von Anfang an nur für Teilnehmer aus einer kreisangehörigen Gemeinde bestimmt ist. Über deren Förderung befindet die Gemeinde.

Abschnitt IX

Bewilligung der Zuschüsse

Die Gemeinde prüft rechtzeitig alle eingegangenen Anträge, unterrichtet die Antragsteller und händigt die zutreffenden Verwendungsnachweise aus.

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise kommt der Zuschuss aufgrund eines Bewilligungsbescheides der Gemeinde zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

Dieses Verfahren findet allgemein Anwendung, falls nicht in den einzelnen Abschnitten dazu andere Angaben gemacht sind.

Abschnitt X
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 06. Februar 2013 außer Kraft.

Stockheim, 01. Juli 2015
Gemeinde

Rainer Detsch
Erster Bürgermeister